

Statuten Offiziersgesellschaft March - Höfe



I. Name und Sitz

Art. 1

1 Unter dem Namen Offiziersgesellschaft March-Höfe besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ZGB. Sofern nicht nachstehend andere Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen von Art. 60-79 ZGB.

2 Die Offiziersgesellschaft March-Höfe ist eine Sektion der Offiziersgesellschaft des Kantons Schwyz (KOG), die als Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) angehört.

3 Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

II. Zweck des Vereins

Art. 2

Die Gesellschaft will die militärpolitische Verantwortung und die Interessen der Offiziere im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik wahrnehmen durch ausserdienstliche militärische Weiterbildung der Offiziere, Pflege der Kameradschaft, Stellungnahme zu wehrpolitischen Fragen und entsprechende Informationstätigkeit sowie Veranstaltung gesellschaftlicher Anlässe.

III. Mittel

Art. 3

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder;
2. Beiträgen von Gönnern;
3. Vermächtnissen und Schenkungen;
4. Erträgen des Gesellschaftsvermögens.

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur ihr Vermögen.

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 6

1 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

2 Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich bis spätestens am 31. Mai zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solcher Antrag schriftlich begründet an den Vorstand gestellt wird, veranstaltet.

Art. 7

1 Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

2 Für die Annahme von Ordnungsanträgen genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

3 Für Statutenrevisionen ist die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4 Das Auflösungsverfahren ist in Art. 19 geregelt.

Art. 8

1 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, das Protokoll der Aktuar.

2 Zu Beginn der Versammlung werden zwei Stimmenzähler gewählt.

Art. 9

1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

2 In offenen Abstimmungen enthält sich der Präsident der Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit hat der den Stichentscheid zu treffen.

Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende Beschlüsse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;

2. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

3. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Protokolls, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren sowie die Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;

4. Festsetzung des Jahresbeitrages;

5. Genehmigung von Vereinsreglementen;

6. Abänderungen und Ergänzungen der Statuten;
7. Auflösung der Gesellschaft;
8. Ausschluss von Mitgliedern;
9. Beschlussfassung über alle anderen nicht unter die Kompetenz eines anderen Organs fallenden Geschäfte.

B. Vorstand

Art. 11

1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, des Aktuar, dem Kassier und einem bis drei Besitzern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

2 Der Vorstand wird jedes Jahr zur Hälfte erneuert. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Während einer Amtsperiode neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

3 Der freiwillige Rücktritt muss unter Beachtung einer dreimonatigen Frist schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 12

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft die Geschäfte erfordern.

2 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

3 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

4 Über die Vorstandsversammlungen wird Protokoll geführt.

Art. 13

1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführung und Wahrnehmung der Gesellschaftsinteressen;
2. Verwaltung des Gesellschaftsvermögens;
3. Aufstellung der Jahresrechnung;
4. Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
5. Vertretung der Gesellschaft nach aussen;
6. Einberufung der Generalversammlung;
7. Organisation des Vereinsbetriebes
8. Bildung von Ausschüssen;
9. Aufnahme von Neumitgliedern unter Beachtung von Art. 15;
10. Bestellung von Delegierten und Kommissionen.

2 Der Präsident führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift, im Verhinderungsfall der Vizepräsident anstelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied anstelle des Aktuars.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 14

1 Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren.

2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Buchführung und erstatten darüber zuhanden der Generalversammlung Bericht.

V. Mitglieder

Art. 15

1 Mitglieder der Gesellschaft können Offiziere der Schweizerischen Armee sowie im Offiziersrang stehende Angehörige eines Polizeikorps werden. Die Mitglieder haben den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

2 Im Jahresbeitrag inbegriffen ist das für Mitglieder obligatorische Abonnement der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung (ASMZ). Von dieser Bezugspflicht sind aus der Wehrpflicht entlassene Offiziere, die vor dem 1. Januar 1997 in die Gesellschaft aufgenommen worden sind, und Mehrfachmitglieder, welche die ASMZ über eine andere Sektion beziehen, befreit.

Art. 16

1 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung.

2 Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit durch eine entsprechende Erklärung erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

3 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend die Generalversammlung ohne Angabe der Gründe.

Art. 17

1 Personen, die sich um die Wehrhaftigkeit des Landes besonders verdient gemacht haben und mit der Gesellschaft in näherer Beziehung stehen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2 Ehrenmitgliedern sind stimmberechtigt. Sie haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten (Jahresbeitrag inklusive ASMZ).

VI. Rechnungsabschluss

Art. 18

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr; die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind am 1. August fällig.

VII. Auflösung

Art. 19

1 Die Generalversammlung kann jederzeit, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung der Gesellschaft in einer eigens dazu berufenen Sitzung beschliessen.

2 Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Das bei Auflösung verbleibende Gesellschaftsvermögen wird der KOG für die Dauer von zehn Jahren zur Verwaltung übergeben. Sollte im Verlauf dieser zehn Jahre keine neue Gesellschaft, die von der KOG als Sektion in den Bezirken March und Höfe akzeptiert werden müsste, entstehen, geht das Vermögen nach Ablauf von zehn Jahren ins Eigentum der KOG über.

VIII. Schiedsgericht

Art. 20

1 Allfällige Streitigkeiten über die Anwendung der Vereinsstatuten und Vereinsreglemente zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern werden endgültig durch ein aus drei Personen zusammengesetztes Schiedsgericht erledigt.

2 Dieses Schiedsgericht wird wie folgt bestellt: Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter. Die von den Parteien ernannten Schiedsrichter bestimmen einen Obmann.

3 Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozessrechts des Kantons Schwyz.

IX. Schlussbestimmungen **Art. 21**

Diese Statuten sind am 19. April 1997 von der Generalversammlung angenommen worden, ersetzen die bisherigen Statuten und treten am 20. April 1997 in Kraft.

8853 Lachen, 19. April 1997

Der Präsident: Oberst Hermann Graf

Der Aktuar: Oblt Stefan Vogt